BStU
000277

hat."[1] Es wird nicht dazu Stellung genommen, ob die Maßnahme "Klärung eines Sachverhaltes" als selbständige Befugnis durchgeführt werden kann, unabhängig davon, ob eine Zuführung erfolgte oder nicht. Damit bleibt auch die Frage unklar, ob der Bürger verpflichtet ist, die Maßnahme "Klärung eines Sachverhaltes" zu dulden, vor allem ob er sich für die zur Klärung benötigte Zeit zur Verfügung halten muß und ob eine Auskunftspflicht besteht.

Zunächst ist davon auszugehen, daß die "Klärung eines Sachverhaltes" eine notwendige Maßnahme zur Gefahrenabwehr ist. Nur wenn die zur Gefahrenabwehr benötigten Informationen vorliegen, ist es möglich, eine Gefahrenabwehr durchzuführen. Zur Erlangung der für die Gefahrenabwehr benötigten Informationen bedarf es der Befugnis, sich an Bürger wenden zu können, um von diesen die erforderlichen Angaben zu erhalten. Die Formen' der Informationsgewinnung sind vielfältig. Sie reichen von der direkten Auskunft in Form der Befragung bis zum Oberlassen von Dokumenten und Unterlagen zur Einsichtnahme. Damit wird deutlich, daß § 12 keine eigenständige Befugnis "Befragung nach dem VP-Gesetz" normiert. Die Befragung von Personen zur Erlangung der benötigten Informationen ist - wenn auch oft die einzigste und effektivste - nur eine von mehreren Möglichkeiten zur Klärung eines Sachverhaltes.

Weil die Auskunft jedoch oft die einzige und effektivste Form der Erlangung der für die Abwehr der Gefahr benötigten Informationen ist, kann der Erfolg der Abwehr einer Gefahr z. B. für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für Sachwerte nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein [1]

1 Schriftenreihe Fachwissen für Volkspolizisten - Pflichten und Befugnisse - a. a. 0., S. 56